



KOA 2.150/22-011

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Ländle TV GmbH (FN 333267z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung der Programmdauer bzw. -gattung dahingehend genehmigt, dass im Rahmen des Programms der Ländle TV GmbH auch für die restliche Zulassungsdauer, somit bis zum 15.02.2023, täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 00:00 bis 01:00 Uhr Teleshopping gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.12.2022 zeigte die Ländle TV GmbH an, dass sie die bis 31.12.2022 genehmigte Ausstrahlung von Teleshopping unter eigener Programmverantwortung bis 31.12.2023 verlängern wolle.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmzulassung

Die Ländle TV GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.12.2021, KOA 2.150/21-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Ländle TV“ für den Zeitraum von 15.02.2013 bis 15.02.2023.

Mit Bescheid vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, wurde der Russmedia Digital GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, wobei das Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH in den Zeiträumen Freitag 22:00 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

12:00 Uhr und Sonntag 15:30 bis 16:00 Uhr ausgestrahlt wird (vgl. dazu auch Bescheid der KommAustria vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-005).

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.11.2021, KOA 2.150/21-005, wurde ein weiteres Programmfenster von Montag bis Freitag von 17:00 bis 18:00 Uhr bewilligt.

Mit Bescheid vom 19.12.2019, KOA 4.432/19-009, wurde der Ländle TV GmbH die probeweise Ausstrahlung von Teleshopping, das von der Firma Mediashop zugeliefert wird, unter eigener Programmverantwortung beginnend mit 01.01.2020 für die Dauer von zwölf Wochen im Rahmen des Programms „Ländle TV“ täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 00:00 bis 01:00 Uhr genehmigt.

Mit weiteren Bescheiden der KommAustria wurde der Ländle TV GmbH die Verlängerung der zunächst probeweise bewilligten Ausstrahlung von Teleshopping genehmigt, zuletzt mit Bescheid vom 10.12.2021, KOA 2.150/21-011, bis zum 31.12.2022.

2.2. Geplante Änderungen

Die Ländle TV GmbH hat nunmehr mitgeteilt, dass der Vertrag mit Media Shop bis 31.12.2023 zu den gleichen Bedingungen verlängert wurde, und strebt damit erkennbar an, dass die bereits mehrfach befristet bewilligte Programmänderung auch weiterhin den Inhalt der im Zulassungsbescheid festgelegten Programmgestaltung und -dauer bilden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ländle TV GmbH, ihrer bestehenden Zulassung sowie dem Programmfenster für „VOL.AT TV“ beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben der Ländle TV GmbH in dem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die*

Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Ländle TV GmbH angezeigt, dass die bereits bewilligte, temporäre Programmänderung durch Ausstrahlung von Teleshopping-Inhalten unter eigener Programmverantwortung fortgeführt werden soll.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die gegenständliche Zulassung der Ländle TV GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, mit 15.02.2023 ausläuft. Sofern sich die angezeigte Programmänderung, die von der KommAustria in Form einer Änderung des Zulassungsbescheides zu genehmigen ist, auf einen Zeitraum nach Zulassungsende bezieht, geht sie somit ins Leere.

Ansonsten bleibt das Programm der Ländle TV GmbH inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH nicht auch für die restliche Zulassungsdauer den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/22-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)